CZERNICH RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

CHG Newsletter Business Law

BUSINESS LAW

Nr. 3
3. Quartal
2021

Seite 2
Leitartikel

Seite 5
Wirtschaftsrecht

Seite 8
Arbeits- und Sozialrecht

Seite 10
Europarecht

Seite 11
CHG-News

Seite 13
Team & Kontakt

Einhergehend mit den sommerlichen Temperaturen genießen wir derzeit die ersten zarten Knospen der wiederkehrenden Freiheit nach über einem Jahr Ausnahme- als Normalzustand. Die allgemeine Stimmung steigt und es ist zu erwarten, dass bereits in den nächsten Wochen mehr Normalität in unser aller Alltag zurückkehren wird. Aufgrund der Mutationen wird zwar eine konsequente Pandemiebekämpfung trotz Impffortschritt und sinkender Inzidenzzahlen noch länger steter Begleiter sein, die Erholung der heimischen Wirtschaft dürfte jedoch schneller und erfolgreicher als befürchtet vonstattengehen.

Nachdem Österreich 2020 ein BIP-Minus von 7,4 Prozent erreichte, prognostiziert die EU-Kommission 2021 eine deutliche Erholung mit einem Plus von 2 Prozent und 2022 sogar ein Plus von 5,1 Prozent. Heimische Experten sind noch optimistischer: Österreichs Wirtschaftsleistung könnte - zumindest was das BIP anbelangt - schon bald wieder auf Vorkrisenniveau gelangen.

Für ein nachhaltiges Comeback der exportorientierten heimischen Wirtschaft wird ein funktionierender EU-Binnenmarkt benötigt. Diesen gilt es zum Wohle des heimischen Wirtschaftsstandortes zu stärken und pandemiebedingt aufgetretene Tendenzen zur Re-Nationalisierung im Keim zu ersticken. Gleiche Spielregeln für alle Marktteilnehmer, offene Grenzen und eine faire internationale Handelspolitik müssen weiter bestehen bleiben.

Der Verband österreichischer Banken und Bankiers als wichtiger Player im Rahmen des erhofften Comebacks der heimischen Wirtschaft berichtete im Rahmen seiner 75. Generalversammlung, dass die COVID-19-Pandemie 2020 bei den Betriebserträgen der Banken in Österreich für einen moderaten Rückgang um ein Prozent oder 247 Millionen Euro gesorgt hat. Deutlich stärker rückläufig war das konsolidierte Jahresergebnis, welches bei 3,7 Milliarden Euro und damit um 45,4 Prozent unter dem Niveau von 2019 zu liegen kam. Dem gegenüber steht eine solide Eigenkapitalausstattung. Zum Jahresende 2020 erreichten die aggregierten Eigenmittel der Banken 94,3 Milliarden Euro, wobei die harte Kernkapitalquote bei 16,1 Prozent lag. Damit bieten die österreichischen Banken eine solide Basis, um den Unternehmen dringend benötigte Liquidität für Investitionen zur Verfügung zu stellen.

Eine weitere Herausforderung für die heimischen Banken stellen die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung, welche in wenigen Tagen in Kraft treten, dar. Diese EBA-Leitlinien werden im Rahmen unseres Leitartikels im Detail analysiert. Ebenso beschäftigen wir uns in diesem Newsletter u.a. mit dem Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021, der Gesamtreform des Exekutionsrechts, dem internationalen Rahmen für die justizielle Zusammenarbeit der EU mit Drittstaaten sowie mit den Regelungen für die Corona-Kurzarbeit ab dem 1. Juli 2021.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß mit der dritten Ausgabe unseres CHG-Newsletters Business Law!

CHG-Praxisgruppe Business Law

EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung treten mit 30. Juni 2021 in Kraft – Was ändert sich für österreichische Banken, was für Unternehmer?

LEITARTIKEL

Am 29. Mai 2020 hat die Europäische Bankenaufsicht (EBA) die finale Version der Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (*Guidelines on loan origination and monitoring*, EBA/GL/2020/06) veröffentlicht. Die EBA-Leitlinien legen Mindeststandards für den gesamten Prozess der Kreditvergabe fest und stellen strikte Anforderungen an das Risikomanagement von Banken und sonstigen Finanzinstituten. Die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung sind auf Kredite anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 gewährt werden und ersetzen die bisherigen Leitlinien zur Kreditwürdigkeitsprüfung aus dem Jahr 2015 (*Guidelines on creditworthiness*, EBA/GL/2015/11).

Finanzinstitute unterliegen fortan einem noch strengeren Regelungswerk – ein Überblick:

Was sind EBA-Leitlinien?

Die Leitlinien der EBA beruhen auf einer entsprechenden Mandatierung in Art 16 EBA-VO (Verordnung [EU] 1093/2010). Aufbauend auf den Erfahrungen der nationalen Aufsichtsbehörden sollen sie einheitliche, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken in der EU schaffen und so eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts sicherstellen.

Sind EBA-Leitlinien verbindlich?

Leitlinien sind im abschließenden Rechtsquellenkatalog des Art 288 AEUV (Verordnung, Richtlinie, Beschluss, Empfehlung, Stellungnahme) nicht genannt und somit rechtlich grundsätzlich nicht verbindlich. Dennoch ist den EBA-Leitlinien eine maßgebliche Wirkung zuzuerkennen, zumal sie den Sorgfaltsmaßstab, den Finanzinstitute zu beachten haben, definieren. Nach Art 16 Abs 3 EBA-VO haben nämlich sowohl die Finanzinstitute als auch die zuständigen Aufsichtsbehörden alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um den Vorgaben der Leitlinien nachzukommen. Im Zuge dessen müssen die zuständigen Aufsichtsbehörden der EBA anzeigen, dass sie den jeweiligen Leitlinien nachkommen werden oder begründen, warum sie das nicht tun (comply or explain-Prinzip).

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) hat die EBA bereits informiert, dass sie und die Österreichische Nationalbank (OeNB) die EBA-Leitlinien für die Kredit-

vergabe und Überwachung als Prüfmaßstab ihrer Aufsichtstätigkeit heranziehen werden.

Was ist das Ziel der neuen EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung?

Die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung haben unter anderem das Ziel, die Finanzstabilität und Widerstandskraft des EU-Bankensystems zu sichern. Die Vergabe von Krediten, die nach deren Gewährung notleidend werden (Non-Performing Loans), soll vermieden und so das Vertrauen in die Finanzwirtschaft gestärkt werden.

Was sind die Mindeststandards für die Kreditvergabe und Überwachung?
Ein Überblick:

Die Leitlinien regeln fortan die von Finanzinstituten zu beachtenden Mindeststandards in fünf Abschnitten:

- Der Abschnitt **„Interne Governance für Kreditvergabe und Überwachung“** gibt einen Rahmen für die interne Abhandlung der Kreditvergabe vor und legt zugleich Kreditrisikostandards fest. Die in diesem Abschnitt in den Bereichen Umwelt, Soziales, Geldwäsche und technologische Innovation gesetzten Schwerpunkte spiegeln die gegenwärtigen aufsichtsrechtlichen Prioritäten wider. So werden etwa automatisierte technisch innovative Modelle für die Kreditwürdigkeitsprüfung sowie Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgelegt und Aspekte einer ökologisch nachhaltigen Kreditvergabe berücksichtigt.
- Der Abschnitt **„Verfahren zur Kreditvergabe“** ist der umfangreichste Teil der Leitlinien und konzentriert sich auf die kritischen Aspekte der Kreditwürdigkeitsprüfung. So legen die Leitlinien einen Mindestkatalog an kundenspezifischen Informationen und Daten fest, über die die Finanzinstitute vor dem Abschluss eines Kreditvertrags zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit und des Risikoprofils des Kreditwerbers verfügen sollen. Die Leitlinien stellen unterschiedliche Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung von Verbrauchern und Unternehmern. Neben einer entsprechenden Bewertung der Finanzlage ist auch die künftige Rückzahlungsfähigkeit unter potenziell negativen kredit- und marktbezogenen Entwicklungen zu beurteilen („Sensitivitätsanalyse“). Nur wenn sich der Kreditgeber vergewissert hat, dass die für eine Kreditvergabe erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind, darf er einen Kreditvertrag abschließen.
- Im kurzen Abschnitt **„Bepreisung“** finden sich insbesondere Vorgaben zur internen Preiskalkulation sowie zur Kostenverteilung.
- Die **Bewertung von Immobilien und beweglichen Vermögenswerten** als Kreditsicherheiten wird in einem gesonderten Abschnitt behandelt. Neben einem internen Verfahren für die Bewertung von Sicherheiten verlangen die Leitlinien eine korrekte Bewertung der Sicherheit zum Zeitpunkt der Kreditvergabe.

EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung treten mit 30. Juni 2021 in Kraft – Was ändert sich für österreichische Banken, was für Unternehmer?

- Der Abschnitt **Überwachungssystem** beinhaltet Vorgaben zum Kreditrisikoüberwachungsprozess. Kreditinstitute müssen eine angemessene Dateninfrastruktur einrichten und eine automatisierte Datenaufbereitung sicherstellen, mit dem die aktuelle und wirksame Überwachung von Kreditrisiken, Sicherheiten und sonstigen Informationen der Kreditnehmer bewerkstelligt wird. Die Überwachung soll sich auf interne und externe Quellen stützen und Frühwarnindikatoren verwenden. Sollten Frühwarnindikatoren anschlagen, sind die Ursachen zu analysieren und zu bewerten.

Fazit

Finanzinstitute haben bei der Vergabe von Neukrediten ab 30. Juni 2021 einen noch strikteren Sorgfaltsmaßstab zu erfüllen, und zwar unabhängig davon, ob der Kreditwerber Verbraucher oder Unternehmer ist. Die umfassenden Vorgaben für die internen Prozesse im Zuge der Kreditwürdigkeitsprüfung und die fortlaufende Risikobewertung erfordern zeitnah eine eingehende Analyse der individuellen Bankenstrukturen, um den jeweiligen Handlungsbedarf der Finanzinstitute zu ermitteln. Kreditwerber sind indessen angehalten, durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte an der Kreditvergabe entsprechend mitzuwirken. CHG unterstützt und berät Sie gerne!

Daniel Tamerl, Rechtsanwalt und Partner
Katharina Schwager, Rechtsanwaltsanwärterin

WIRTSCHAFTS-
RECHT AKTUELL

Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021 – KaWeRÄG 2021

Am 26.04.2021 langte im Nationalrat ein neuer Ministerialentwurf ein, mit dem das Kartellgesetz 2005 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden sollen (KaWeRÄG 2021). Es könnte weitreichende Neuerungen für das österreichische Kartellrecht mit sich bringen, auf die sich die Unternehmen vorbereiten sollten. Die geplante Änderung des Kartell- und Wettbewerbsrechts fußt dabei auf der RL (EU) 2019/1 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und soll das Kartellrecht an neuere Entwicklungen im Wirtschaftsleben anpassen. Das KaWeRÄG 2021 sieht zudem zahlreiche Anpassungen vor, etwa in Bezug auf Geldbußentatbestände, Verjährung von Geldbußen oder Kronzeugenprogramme. Für Unternehmen ist aber vor allem relevant, dass das Kartellrecht „grüner" gestaltet wird. So soll das Kartellrecht nunmehr festschreiben, dass Verbrauchern auch dann ein kartellrechtsrelevanter Vorteil zukommt, wenn von Unternehmen ins Treffen geführte Effizienzgewinne zu einer ökologisch nachhaltigen oder klimaneutralen Wirtschaft beitragen. Ein Kartellrechtsverstoß wäre in diesem Fall zu verneinen.

Im Ministerialentwurf sorgt aber unter anderem die geplante Berichtspflicht für die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) für Kritik und Aufsehen unter Juristen. So soll in einem neuen § 1 Abs 4 Wettbewerbsgesetz die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort das Recht erhalten, jederzeit über alle Gegenstände der Geschäftsführung und Aufgabenerfüllung der BWB unterrichtet zu werden. Die BWB soll demnach der Bundesministerin unverzüglich und auf Verlangen schriftlich alle diesbezüglichen Anfragen beantworten, soweit dies nicht der Unabhängigkeit der BWB widerspricht.

Ein neues Gewährleistungsrecht durch das Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz im Anmarsch

Am 07.04.2021 wurde der Ministerialentwurf in Begutachtung gegeben, um die Vorgaben zweier EU-Richtlinien noch bis 01.07.2021 in österreichisches Recht umzusetzen. Kernstück soll dabei ein Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) sein. Damit wird das Gewährleistungsrecht reformiert, geändert und verbraucherfreundlich gemacht. Durch die Reform können Verbraucher einfacher und unbürokratischer Mängel geltend machen, indem insbesondere die Vermutungsfrist für Mängel künftig ein Jahr gelten und die Dauer der Beweislastumkehr verlängert werden soll – bisher waren es sechs Monate. Darüber hinaus sind Änderungen bei der Vertragsauflösung und der Verjährung vorgesehen. So soll bei der Wandlung eines Vertrages eine bloße Erklärung ausreichen, eine gerichtliche Geltendmachung nicht mehr notwendig sein. Auch wenn bisher noch kein Gesetz verabschiedet wurde, ist schon jetzt mit weitreichenden Neuerungen für nationale Unternehmen zu rechnen.

WIRTSCHAFTS-
RECHT AKTUELL

Die neue Gesamtreform des Exekutionsrechts – „GREx“

Am 01.07.2021 tritt eine umfassende Gesamtreform des Exekutionsrechts („GREx“) in Kraft, die vor allem eine effizientere Gestaltung des Exekutionsverfahrens bezwecken soll. Hierbei werden Instrumente geschaffen, um betreibenden Gläubigern eine raschere und unbürokratischere Eintreibung ihrer Forderungen zu ermöglichen.

Es ergeben sich zwei fundamentale Neuerungen. Dies ist zum einen die **Einführung sogenannter „Exekutionspakete“**. Hierbei werden einzelne Exekutionsmittel zu vorgeschnürten Paketen zusammengefasst, die in ihrer Gesamtheit erfolgsversprechender sein sollen. So wird hinkünftig etwa - wenn im Exekutionsantrag kein Exekutionsmittel genannt ist - automatisch das einfache Exekutionspaket nach § 19 Abs 2 EO nF angewendet. Dies beinhaltet – ausgerichtet auf die Betreibung von Forderungen gegenüber natürlichen Personen – die Fahrnisexekution, die Gehaltsexekution und die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses.

Das erweiterte Exekutionspaket nach § 20 EO nF steht dann zur Verfügung, wenn die im Rahmen des einfachen Exekutionspaketes vollzogene Fahrnisexekution erfolgslos war oder die einbringlich zu machende Forderung den Betrag von EUR 10.000,00 übersteigt. Beim erweiterten Exekutionspaket sind noch die Forderungsexekution und die Exekution auf Vermögensrechte vorgesehen. Zusätzlich bestellt das Gericht von Amts wegen einen so genannten **Verwalter nach § 79 EO nF – die zweite fundamentale Neuerung mit der GREx.** Dem Verwalter obliegt die operative Durchführung der Exekution sowie das Ausfindigmachen von Vermögenswerten des Schuldners.

Beurteilung des „Hoheits-Ausschlusses“ in Rechtsschutzversicherungen

OGH 24.03.2021, 7 Ob 42/21h

Der Sachverhalt: Die Klägerin betreibt ein Hotel in Salzburg, welches infolge bezirks- bzw landesweiter Betriebsschließungen bzw Betretungsverbote anlässlich der COVID-19-Pandemie in seinem Betrieb geschlossen wurde. Die Klägerin beabsichtigte gegen ihre Betriebsunterbrechungsversicherung Ansprüche wegen der Betriebsschließung bzw des Betretungsverbotes geltend zu machen und begehrte hierfür Deckung von der beklagten Rechtsschutzversicherung. Die beklagte Rechtsschutzversicherung wandte den „Hoheits-Ausschluss“ (Art 7.1.4 ARB 2006) ein. Demgemäß besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund

einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind.

Die Entscheidung: Die Vorinstanzen folgten der Argumentation der Beklagten und bejahten den Risikoausschluss. Auch der OGH folgte dieser Rechtsansicht und führte zusammengefasst aus, dass sich Betriebsschließungen oder Betretungsverbote aufgrund des Epidemiegesetzes oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes grundsätzlich an die gesamte Bevölkerung und sohin an die im Haftungsausschluss vorgesehene Personenmehrheit richten. Die COVID-19-Pandemie ist zweifellos eine Ausnahmesituation und liegt zumindest ein mittelbarer Zusammenhang zwischen der angestrebten Rechtsverfolgung gegen die Betriebsunterbrechungsversicherung und den behördlichen Anordnungen vor. Im gegenständlichen Fall greift sohin der Risikoausschluss und besteht keine Deckungspflicht der Rechtsschutzversicherung.

Objektiv überhöhter Preis ist kein rügepflichtiger Mangel

OGH 15.12.2020, 10 Ob 48/20m

Grundsätzlich hat der Käufer dem Verkäufer bei einem für beide Seiten unternehmensbezogenen Kauf im Sinne des §§ 377f UGB einen allfälligen Mangel der Ware binnen angemessener Frist anzuzeigen. Demgemäß wird vorausgesetzt, dass der Käufer nach Ablieferung der Ware durch Untersuchung einen Mangel der Ware festgestellt hat oder feststellen hätte müssen. Allerdings ist der Anwendungsbereich der §§ 377f UGB auf eine Mangelhaftigkeit iS einer Abweichung vom Geschuldeten, Schlechtlieferung, Qualitätsmängel, Falschlieferung oder einer Mengenabweichung beschränkt. Nach der Rechtsprechung ist jedoch die **Zusage eines objektiv überhöhten Preises kein rügepflichtiger Mangel** iS der genannten Normen.

ARBEITS- UND SOZIALRECHT AKTUELL

Regelungen für die Corona-Kurzarbeit ab 1. Juli 2021

Da nach wie vor viele Unternehmen von der Pandemie betroffen sind, werden die pandemiebedingten Sonderbestimmungen zur Kurzarbeit in modifizierter Form fortgeführt. Ab 01.07.2021 wird es zwei Varianten der Corona-Kurzarbeit geben:

Für **besonders von der Pandemie betroffene Betriebe** (z.B. Nachtlokale, Stadthotellerie) steht bis Jahresende weiterhin die derzeitige Variante der Kurzarbeit zur Verfügung. Diese Betriebe können demnach die Kurzarbeit in der zuletzt geltenden Form (Phase 4) im Wesentlichen unverändert in Anspruch nehmen. Im ersten Halbjahr 2022 sollen auch für diese Betriebe die strikteren, neuen Regelungen der Phase 5 gelten.

Für **alle nicht besonders betroffenen Betriebe** gilt Phase 5 bereits ab 01.07.2021 (vorerst) bis 30.06.2022 befristet.

„Privilegierte Variante“
(grds. Fortgeltung Phase 4):

- Gilt nur für Betriebe, die im 3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal des Vorjahres eine Umsatzeinbuße von mind. 50 % hatten oder für die weiterhin Lockdown-Maßnahmen gelten.
- Mindestarbeitszeit kann bis auf 0 % sinken.
- Die Nettoersatzrate für die Arbeitnehmer bleibt bei 80-90%, die Beihilfenhöhe wird im bisherigen Umfang gewährt, allerdings ändern sich die Auszahlungs-/Abrechnungsmodalitäten.
- Die Mindestarbeitszeit bleibt bei 30 % der bisherigen Normalarbeitszeit (weiterhin Unterschreitung in besonders begründeten Fällen).

„Grundsatzvariante“ (Phase 5):

- Gilt für alle Betriebe.
- Die Nettoersatzrate für die Arbeitnehmer bleibt bei 80-90%. Die Beihilfe wird allerdings um 15 % gekürzt (ist damit aber immer noch höher als vor Erlassung der Corona-Kurzarbeitsbestimmungen).
- Die Mindestarbeitszeit erhöht sich (von bisher grundsätzlich 30 %) auf 50 % der bisherigen Normalarbeitszeit (Ausnahmen im Einzelfall möglich).

Für **beide Varianten** gilt:

- Verpflichtender Urlaubsverbrauch von 1 Woche pro angefangenen 2 Monaten Kurzarbeit.
- Die individuelle Antragsphase beträgt 6 Monate, die Maximaldauer der Kurzarbeit grds. 24 Monate (Verlängerung in besonderen Fällen möglich).
- Der Zugang zur Kurzarbeit bleibt für Betriebe, die schon in der Phase 4 in Kurzarbeit waren, unverändert. Für erst ab 01.07.2021 in Kurzarbeit eintretende Betriebe gilt ab Antragstellung eine 3-wöchige Frist, in der sie vom AMS und den Sozialpartnern beraten werden.

EUROPARECHT
AKTUELL

Internationaler Rahmen für die justizielle Zusammenarbeit der EU mit Drittstaaten – Was passiert eigentlich im Falle eines Rechtsstreits mit einem Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich?

Der mit dem BREXIT verbundene Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hat erhebliche Auswirkungen auf den alltäglichen Geschäftsverkehr und auf die Frage, welches Gericht für eine grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeit zuständig ist. Während innerhalb der EU die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen einheitlich geregelt wird („EuGVVO"), ist das Vereinigte Königreich seit dem Austritt plötzlich nicht mehr daran beteiligt. Die internationale gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen zwischen der EU und UK ist daher seit dem BREXIT erheblich erschwert. Aus diesem Grund hat das Vereinigte Königreich um einen Beitritt zum Lugano-Übereinkommen von 2007 angesucht. Im Grunde genommen handelt es sich dabei um ein Übereinkommen mit der Schweiz, Norwegen und Island, um mit diesen Staaten die internationale Zuständigkeit zu regeln.

Die Europäische Kommission hat nunmehr in einer eigenen Mitteilung (COM (2021) 222 final) das Ansuchen bewertet und den Beitritt **abgelehnt**. Sie ist der Meinung, die EU sollte sich stattdessen anderer multilateraler Übereinkommen bedienen. Aufgrund der derzeitigen massiven Rechtsunsicherheit in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit zwischen der EU und UK ist es daher dringend geboten, in grenzüberschreitenden Vertragsangelegenheiten die Wahl des internationalen Gerichtsstandes zu berücksichtigen. Wir empfehlen nationalen Unternehmen daher dringend, ihre Standardverträge, AGB und Gerichtsstandsvereinbarungen anzupassen. CHG unterstützt Sie gerne dabei.

EUROPARECHT AKTUELL

Cybersicherheit: Rat nimmt Schlussfolgerungen des Rates zur Cybersicherheitsstrategie der EU an

Der Rat hat am 22.03.2021 Schlussfolgerungen zur Cybersicherheitsstrategie der EU für die digitale Dekade angenommen. Diese Strategie wurde im Dezember 2020 von der EK und dem Hohen Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik vorgelegt. In ihr wird der Rahmen für EU-Maßnahmen umrissen, mit denen die Bürger sowie die Unternehmen der EU vor Cyberbedrohungen geschützt, sichere Informationssysteme gefördert und ein globaler, offener, freier und sicherer Cyberraum geschützt werden sollen.

EU-Beihilfenrecht

Der Rahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation („FuEuI-Rahmen“) soll weiter vereinfacht werden, um die Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Erneuerung, auch in kleinen und mittleren Unternehmen, zu erleichtern. Der FuEuI-Rahmen soll Tätigkeiten in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Erneuerung fördern, die aufgrund von Marktversagen ohne öffentliche Unterstützung nicht durchgeführt würden. Er bietet den MS die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Anreize zu schaffen, die für die Durchführung dieser wichtigen Tätigkeiten und Veranlagungen erforderlich sind. In dem Rahmen werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen staatliche Beihilfen für einschlägige Tätigkeiten als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können. Er gilt für alle technischen Verfahren, Wirtschaftszweige und Bereiche, damit sichergestellt ist, dass nicht vorab durch die Vorschriften vorgegeben wird, welche Forschungsansätze zu neuen Lösungen für neue Erzeugnisse, Verfahren und Dienste führen.

Deutschland hat von 2010 bis 2016 die Grenzwerte für Stickstoffdioxid systematisch und anhaltend überschritten

EuGH, 03.06.2021, C-635/18

Mit seinem Urteil hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass Deutschland systematisch und anhaltend gegen die Luftqualität verstoßen hat und dass der Jahresgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO2) in 26 der 89 beurteilten Gebiete und Ballungsräume anhaltend überschritten wurde. Dieses Urteil bettet sich in eine Reihe mehrerer Gerichtsverfahren, in denen geprüft wird, ob rechtzeitig Maßnahmen gegen die Luftverschmutzung getroffen wurden. Abgesehen von diesem Gerichtsverfahren sind vor dem EuGH mehrere Parallelverfahren betreffend andere Mitgliedsstaaten anhängig, weshalb dieses Urteil als richtungsweisend gilt.

CHG NEWS

Erneut 1. Platz beim TREND Anwaltsranking

Auch dieses Jahr steht CHG wieder ganz oben auf dem Podest! Beim österreichweiten Ranking der Zeitschrift TREND „Österreichs beste Anwälte 2021“ konnten wir den ersten Platz als **beste Kanzlei außerhalb Wiens** verteidigen. Wir bedanken uns ganz herzlich für die neuerliche Nominierung und sehen dies als Bestätigung unseres konsequenten Weges der Qualität und Seriosität.

CHG baut auf Frauenpower und freut sich über die Eintragung von Laura Schindl

Mit der Eintragung von Laura Schindl führt CHG den erfolgreich eingeschlagenen Wachstumskurs fort und freut sich, dass Laura Schindl seit April 2021 CHG als Anwältin die Treue hält. Laura verstärkt das Öffentlich-rechtliche Team am Standort Innsbruck und konnte während ihrer langjährigen Ausbildung im In- und Ausland, bei großen internationalen Unternehmen sowie bei CHG als Rechtsanwaltsanwärterin wertvolle Erfahrungen sammeln.

CHG als Vorreiter zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in Österreich

Wie sieht die Zukunft der Energieversorgung aus? Dezentrale Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen gilt als einer der Schlüssel zur Erreichung der Klimaziele. In Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben bereitet der österreichische Gesetzgeber aktuell ein weitreichendes Gesetzesvorhaben vor. Im Rahmen dieses sogenannten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets („EAG-Paket“) werden ua die rechtlichen Grundlagen für Erneuerbare Energiegemeinschaften („EEG“) geschaffen. Die Umsetzung dieser zukunftsweisenden Versorgungsstrukturen wirft dabei vielerlei technische, wie auch rechtliche Fragestellungen auf. CHG hat dies zum Anlass genommen, diese Fragestellungen am 17. Juni 2021 gemeinsam mit der Universität Innsbruck im Rahmen einer von „Die Presse“ geleiteten und gestreamten Podiumsdiskussion an unserem Standort in Wien zu thematisieren.

CHG NEWS

CHG zieht mit zwei „Moot Court-Teams“ in das Bundesfinale ein

Gleich zwei von CHG betreute Teams konnten dieses Jahr in zwei unterschiedlichen Moot-Courts in das jeweilige Bundesfinale einziehen. Während das CHG-Team den Moot Court aus Zivilrecht im Landesfinale gewann und am 17. Juni 2021 zum Bundesfinale nach Wien reisen konnte, gab es auch einen Sieg für das CHG-Team im Moot Court aus Arbeitsrecht. Die Schlussverhandlung des Moot Court Arbeitsrecht 2020/21 fand am 12.05.2021 an der Universität Innsbruck statt. Dabei traten sechs Teams gegeneinander an und stellten sich dem prominent besetzten Richtersenat. Auch das von unserer Arbeitsrechtsexpertin Marlene Wachter betreute Team, bestehend aus Larissa Hofmarcher und Susanne Musenbichler, konnten mit einer hervorragenden fachlichen und rhetorischen Leistung überzeugen. Wir gratulieren unseren zwei Teams zu dieser beeindruckenden Leistung recht herzlich.

Coming soon

Der nächste CHG – Newsletter Business Law wird im Oktober 2021 erscheinen. Bleiben Sie über die Sommermonate gespannt, wir können jedoch schon jetzt verraten, dass sich auch die kommende Ausgabe mit einem brandaktuellen Thema auseinandersetzen wird. In der Zwischenzeit wünschen wir Ihnen einen erholsamen Sommer!

Praxisgruppe Business Law

TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Business Law steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!

Florian Müller

Christoph Haidlen

Andreas Grabenweger

Daniel Tamerl

Marlene Wachter

Sophie Tkalec

Raphael Dorda

Frederick Pfeifer

Thomas Rohregger

Lorenz Held

KONTAKT

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck
+43 512 56 73 73 • office@chg.at • www.chg.at

IMPRESSUM

CHG Newsletter Business Law: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeber:
CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E office@chg.at

Grundlegende Richtung
Fachinformationsblatt für Wirtschaftsrecht

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Fotonachweis:
Seiten 2, 6, 9, 10: pixabay.com, Seiten 4, 11: chg.at

C H G CZERNICH RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

Sie investieren in Chancen. Wir kümmern uns um die Risiken.

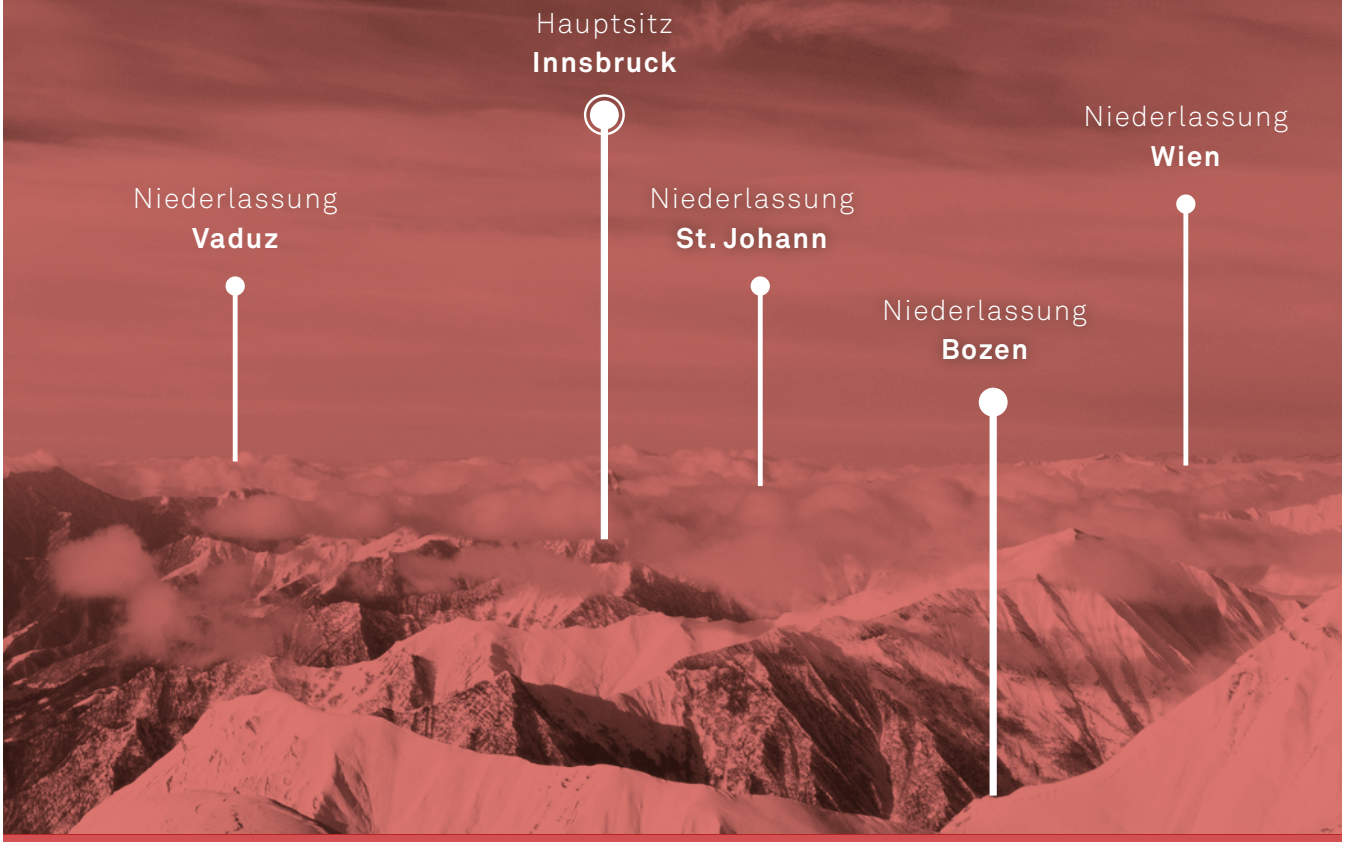

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Innsbruck • Wien • St. Johann i. Tirol • Bozen • Vaduz – **www.chg.at**